

Bestand		Festsetzungen				Nachrichtliche Übernahmen	
Katastergrenzen	Art der baulichen Nutzung	Maß der baulichen Nutzung	Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeindebedarf	Grünflächen	Sonstige Festsetzungen	Führung von Hauptabwasserleitungen	
Gemarkungsgrenze Flurgrenze Eigentumsgrenze Flurstücksgrenze	Kleinsiedlungsgebiete Reine Wohngebiete Allgemeine Wohngebiete Dörfergebiete Mischgebiete Kerngebiete Gewerbegebiete Industriegebiete Wohnendhausgebiete Sondergebiete	WS WR WA MD MI MK GE GI SW SO	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze zwingend Grundflächenzahl Geschossflächenzahl Baumassenzahl offene Bauweise nur Einzel- oder Doppelhäuser zulässig nur Hausgruppen zulässig geschlossen Baulinien Baugrenze	Fläche oder Baugrundstück für den Gemeindebedarf Schule Kirche Feuerwehr Verkehrsflächen Straßenverkehrsflächen öffentliche Parkflächen Straßenbegrenzungslinie Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen Bereich ohne Ein- und Ausfahrt Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung o. Beseitigung v. Abwasser o. festen Abfallstoffen Fische oder Baugrundstück für Versorgungsanlagen Umfarmstation	offene Grünfläche Parkanlage Spielplatz Vorgärten (nicht überbaubare Grundstücksfläche) überbaubare Grundstücksflächen nicht überbaubare Grundstücksflächen	Flächen für Stellplätze oder Garagen Skulpture St. Tiefgaragen TGA Garagen Ga Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen die unwirtschaftlichen Zwecken dienen Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Walmdach Satteldach Flachdach Firstentrichtung Zaum Mauer Hecke Aufgelobene Festsetzung	Wd Sd Fd v v x v v i v v e
Gebäude und Topographie Wohngebäude Wirtschaftsgebäude Öffentliche Gebäude Straßenhöhe							
		Aufstellung	Offenlegung	Satzungsbeschluss	Genehmigung	Inkrafttreten	
Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die maßliche Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist kartiert und angefertigt auf Grund amtlicher Unterlagen und eigener artistischer Aufnahmen	Der eingetragene Entwurf entspricht der Planung	Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) BBauG durch Beschluß des Rates der Stadt vom 19. 12. 1967 aufgestellt worden	Dieser Plan hat mit der Begründung gemäß § 2 (1) BBauG nach inhaltlicher Bekanntmachung in der Zeit vom 14. 6. 1968 bis einschließlich 15. 7. 1968 öffentlich ausliegen. Die Auslegung wurde ab 30. 5. 1968 bekanntgemacht	Dieser Plan ist nach Prüfung der Anregungen und Beraten gemäß § 10 des BBauG in Verbindung mit den §§ 4 und 26 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vom 28. 10. 1962 (S. NW 1. 967) durch Beschluß des Rates am 30. 10. 1968 auf Satzungsbeschluss worden	Dieser Plan ist gemäß § 11 BBauG mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden	Dieser genehmigte Plan wird gemäß § 12 BBauG öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung des Regierungspräsidenten vom 29. 5. 1969, Amt - 2 34, 3-12, 28, Lawen, Art und Zeit der öffentlichen Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung sind am 4. 12. 1969 öffentlich bekanntgemacht worden. Licht- und Zeichenplan nach § 12 Abs. 1 BBauG vom 12. 1969	
Düsseldorf den 1. 6. 1968 O. B. Vermeilungsingenieur	Mannheim den 21. 12. 1967 Stadt Mannheim Der Stadtdirektor	Mannheim den 21. 12. 1967 Stadt Mannheim Der Stadtdirektor	Mannheim den 16. 7. 1968 Stadt Mannheim Der Stadtdirektor	Mannheim den 31. 10. 1968 Stadt Mannheim Der Bürgermeister	Mannheim den 29. 5. 1969 Stadt Mannheim Der Regierungspräsident	Mannheim den 4. 12. 1969 Stadt Mannheim Der Stadtdirektor	